

NIEDERSCHRIFT Brok GV/002/2018

der ordentlichen öffentlichen Sitzung

der Gemeindevertretung

am 19.06.2018

Brokstedt - Bürgerhaus, Dörnbek 3, 24616 Brokstedt

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vorsitzende/r

Herr Clemens Preine

Mitglieder

Frau Diane Danielsen

Herr Walter Frömming

Frau Britta Holtorf

Frau Ilka Janssen

Frau Kerstin Koch

Herr Sven-Eric Leisner

Herr Harald Miersch

Frau Kerstin Ritter

Herr Gerald Schlumbohm

Herr Ralf Taubenheim

Herr Dirk Valentiner

Herr Arndt Wittorf

von der Verwaltung

Herr Peter Kitzmann

Nicht anwesend:

Frau Britta Holtorf

Gäste:

Herr Czierlinski vom Büro für Bauleitplanung, Bornhöved,
Gemeindearchivar Klaus-Dieter Westphal, sowie weitere 20 interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Geladene Gäste:

Frau Heidi Heinze, Herr Wolfgang Hanisch, Herr Andreas Boenigk, Herr Mirko Zühlke

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 . Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
- 3 . Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes und Übergabe des Vorsitizes
- 4 . Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen durch das älteste Mitglied und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
- 5 . Wahl der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (ehrenamtl. Bgm.) unter Leitung durch das älteste Mitglied
Vorlage: Brok/005/2018
- 6 . Verpflichtung der/des Vorsitzenden sowie Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (Amtseinführung) durch das älteste Mitglied.
- 7 . Übergabe des Vorsitizes an die/den neu gewählten Vorsitzen-
de/Vorsitzenden
- 8 . Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung und Einführung in ihr Amt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister
- 9 . Wahl der 1. Stellvertreterin/ des 1. Stellvertreters der/ des Vorsitzenden (1. stellv. ehrenamtl. Bgm.)
Vorlage: Brok/006/2018
- 10 . Wahl der 2. Stellvertreterin/ des 2. Stellvertreters der/ des Vorsitzenden (2. stellv. ehrenamtl. Bgm.)
Vorlage: Brok/007/2018
- 11 . Übergabe der Ernennungsurkunde und Vereidigung der/des 1. und der/des 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- 12 . Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl (Wahlprüfungsausschuss)
Vorlage: Brok/008/2018
- 13 . Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)
 - 13.1. Finanzausschuss
 - 13.2. Bau- und Wegeausschuss
 - 13.3. Umweltausschuss
 - 13.4. Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales
 - 13.5. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Vorlage: Brok/009/2018
- 14 . Wahl der stellvertretenden Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse
 - 14.1. Finanzausschuss
 - 14.2. Bau- und Wegeausschuss
 - 14.3. Umweltausschuss

14.4. Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales

14.5. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Vorlage: Brok/010/2018

- 15 . Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 GO)
Vorlage: Brok/011/2018
- 16 . Wahl a) der weiteren 2 Mitglieder für den Amtsausschuss b) der Stellvertreter der weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss sowie c) einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Amtsausschuss
Vorlage: Brok/012/2018
- 17 . Wahl von 8 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern in die VHS Brokstedt
- 18 . Wahl der weiteren Vertreter/innen (3) sowie der Stellv. der weiteren Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u. U.
Vorlage: Brok/014/2018
- 19 . Wahl eines weiteren Vertreters in die Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg
Vorlage: Brok/016/2018
- 20 . Bestellung von 2 Mitgliedern und deren Stellvertreter in das Kuratorium für die Sozialstation
- 21 . Bestellung eines Mitgliedes sowie eines stellv. Mitgliedes für den Beirat der Kindertagesstätte "Regenbogen"
Vorlage: Brok/013/2018
- 22 . Bestellung einer/eines gemeindlichen Vertreterin/Vertreters bei der Schleswig-Holstein Netz AG
Vorlage: Brok/015/2018
- 23 . Wahl der Mitglieder für einen baubegleitenden Ausschuss
- 24 . Einwendungen gegen das Protokoll vom 27.03.2018
- 25 . Eingaben und Anfragen
- 26 . Mitteilungen des Vorsitzenden
- 27 . Einwohnerfragestunde, Teil 1
- 28 . Bericht aus den Ausschüssen

Nicht öffentlicher Teil

- 29 . Personalangelegenheit: Einstellung eines geringfügig Beschäftigten
Vorlage: Brok/017/2018

Öffentlicher Teil

- 30 . Entschädigungssatzung
hier: Nachtrag 2
Vorlage: Brok/018/2018
- 31 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Suhrenbrooksweg“ für das Gebiet westlich der Bebauung am Suhrenbrooksweg, südlich und südöstlich der Straße Mühleneck und nördlich landwirtschaftlicher Flächen;
hier: Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Vorlage: Brok/019/2018
- 32 . Einwohnerfragestunde, Teil 2

33 . Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:**Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Clemens Preine eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist; 12 Mitglieder sind anwesend.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Clemens Preine das Ergebnis der Kommunalwahl noch einmal bekannt.
Er bedankt sich besonders bei den Wahlhelfern für ihr tatkräftige Unterstützung.

Anschließend bedankt sich Bürgermeister Clemens Preine bei den ausgeschiedenen Gemeindevertretern für ihr langjähriges Engagement. In einer kurzen Laudatio überreicht er Frau Heidi Heinze, Herrn Wolfgang Hanisch, Herrn Andreas Boenigk und Herrn Mirko Zühlke einen Ehrenpokal mit dem Wappen der Gemeinde Brokstedt und einen Gutschein.

Tagesordnungspunkt 2:**Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge**

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

Bürgermeister Clemens Preine erläutert die Notwendigkeit, den Tagesordnungspunkt 28 „Beschlussfassung zum Stellenplan“ in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Wenn kein Beratungsbedarf besteht, kann der Tagesordnungspunkt ohne nähere Benennung der Inhalte auch in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 3:**Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes und Übergabe des Vorsitzes**

Als an Jahren ältestes Mitglied wird Herr Walter Frömming festgestellt.

Bürgermeister Clemens Preine übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Walter Frömming.

Tagesordnungspunkt 4:**Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen durch das älteste Mitglied und Benennung der Fraktionsvorsitzenden**

Herr Walter Frömming erklärt, dass die Fraktionen ihre schriftlichen Erklärungen abgegeben haben.

Er verliest die Erklärungen:

1. AFW-Fraktion:

Die folgenden Gemeindevertreter sind Mitglied der AFW-Fraktion:

-	Herr Sven-Eric Leisner	-	Frau Kerstin Ritter
-	Herr Harald Miersch	-	Herr Arndt Wittorf
-	Herr Dirk Valentiner		

Den Fraktionsvorsitz führt Herr Sven-Eric Leisner, Stellvertreter ist Herr Harald Miersch.

Eine schriftlich bestätigte Auflistung der Mitglieder ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

2. CDU-Fraktion:

Die folgenden Gemeindevertreter sind Mitglied der CDU-Fraktion:

-	Herr Clemens Preine	-	Frau Diane Danielsen
-	Frau Ilka Janssen	-	Herr Walter Frömming
-	Frau Britta Holdorf	-	Herr Ralf Taubenheim
-	Frau Kerstin Koch	-	Herr Gerald Schlumbohm

Den Fraktionsvorsitz führt Frau Ilka Janssen, Stellvertreter ist Herr Ralf Taubenheim.

Eine schriftlich bestätigte Auflistung der Mitglieder ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Tagesordnungspunkt 5:**Wahl der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (ehrenamtl. Bgm.) unter Leitung durch das älteste Mitglied**

Vorlage: Brok/005/2018

Herr Walter Frömming ruft den Tagesordnungspunkt auf und bittet um Wahlvorschläge.

Herr Clemens Preine wird als Vorsitzender vorgeschlagen.

Herr Clemens Preine erklärt im Falle einer Wahl die Wahl anzunehmen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch Handzeichen.

Wahlergebnis:

12 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme

Herr Clemens Preine erklärt, dass er die Wahl zum Bürgermeister annimmt.

Damit ist Herr Clemens Preine zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt gewählt.

Tagesordnungspunkt 6:

Verpflichtung der/des Vorsitzenden sowie Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (Amtseinführung) durch das älteste Mitglied.

Herr Walter Frömmling verleiht Herrn Clemens Preine unter Verlesen des Urkundentextes die Urkunde und vereidigt ihn als Bürgermeister.

Tagesordnungspunkt 7:

Übergabe des Vorsitzes an die/den neu gewählten Vorsitzende/Vorsitzenden

Herr Walter Frömmling übergibt den Vorsitz an Bürgermeister Clemens Preine.

Tagesordnungspunkt 8:

Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung und Einführung in ihr Amt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister

Bürgermeister Clemens Preine verpflichtet die Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten im Rahmen ihres Mandates in der Gemeindevertretung Brokstedt und erteilt den obligatorischen Handschlag.

Tagesordnungspunkt 9:

Wahl der 1. Stellvertreterin/ des 1. Stellvertreters der/ des Vorsitzenden (1. stellv. ehrenamtl. Bgm.)

Vorlage: Brok/006/2018

Von der AFW-Fraktion wird Frau Kerstin Ritter als 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden vorgeschlagen.

Frau Kerstin Ritter erklärt im Falle einer Wahl die Wahl anzunehmen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch Abstimmung.

Wahlergebnis:

12 Ja-Stimmen; keine Gegenstimme

Frau Kerstin Ritter erklärt, dass sie die Wahl zur 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden annimmt.

Damit ist Frau Kerstin Ritter zur 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Tagesordnungspunkt 10:

Wahl der 2. Stellvertreterin/ des 2. Stellvertreters der/ des Vorsitzenden (2. stellv. ehrenamtl. Bgm.)

Vorlage: Brok/007/2018

Von der CDU-Fraktion wird Frau Diane Danielsen als 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden vorgeschlagen.

Frau Diane Danielsen erklärt im Falle einer Wahl die Wahl anzunehmen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch Abstimmung.

Wahlergebnis:

12 Ja-Stimmen; keine Gegenstimme

Frau Diane Danielsen erklärt, dass sie die Wahl zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden annimmt.

Damit ist Frau Diane Danielsen zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Tagesordnungspunkt 11:

Übergabe der Ernennungsurkunde und Vereidigung der/des 1. und der/des 2. Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Bürgermeister Clemens Preine vereidigt die 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters, Kerstin Ritter, und übergibt die Ernennungsurkunde. Die 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters wird in ihr Amt eingeführt.

Danach vereidigt Bürgermeister Clemens Preine die 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Diane Danielsen, und übergibt die Ernennungsurkunde. Die 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters wird in ihr Amt eingeführt.

Tagesordnungspunkt 12:**Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl (Wahlprüfungsausschuss)****Vorlage: Brok/008/2018****Beschlussvorschlag:**

Die Besetzung aller Ausschüsse erfolgt gemäß Absprache der Fraktionen nach dem Verhältnis der Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung.

Die Namen der Mitglieder ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 13:**Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)****13.1. Finanzausschuss****13.2. Bau- und Wegeausschuss****13.3. Umweltausschuss****13.4. Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales****13.5. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung****Vorlage: Brok/009/2018****Beschlussvorschlag:**

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 14:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse

14.1. Finanzausschuss

14.2. Bau- und Wegeausschuss

14.3. Umweltausschuss

14.4. Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales

14.5. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Vorlage: Brok/010/2018

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 15:

Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 GO)

Vorlage: Brok/011/2018

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 16:

Wahl a) der weiteren 2 Mitglieder für den Amtsausschuss b) der Stellvertreter der weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss sowie c) einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Amtsausschuss

Vorlage: Brok/012/2018

Beschlussvorschlag:

Mitglieder (a) und Stellvertreter (b) sowie Stellvertreter des Bürgermeisters (c) der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 17:

Wahl von 8 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern in die VHS Brokstedt

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 18:

Wahl der weiteren Vertreter/innen (3) sowie der Stellv. der weiteren Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u. U.

Vorlage: Brok/014/2018

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 19:

Wahl eines weiteren Vertreters in die Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg

Vorlage: Brok/016/2018

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 20:

Bestellung von 2 Mitgliedern und deren Stellvertreter in das Kuratorium für die Sozialstation

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 21:

Bestellung eines Mitgliedes sowie eines stellv. Mitgliedes für den Beirat der Kindertagesstätte "Regenbogen"

Vorlage: Brok/013/2018

Beschlussvorschlag:

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Tagesordnungspunkt 22:

Bestellung einer/eines gemeindlichen Vertreterin/Vertreters bei der Schleswig-Holstein Netz AG

Vorlage: Brok/015/2018

Bürgermeister Clemens Preine wird als Vertreter der Gemeinde bei der Schleswig-Holstein Netz AG bestellt. Stellvertreterin ist Frau Kerstin Ritter.

einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt 23:

Wahl der Mitglieder für einen baubegleitenden Ausschuss

Beschluss:

Für örtliche Bauvorhaben soll ein baubegleitender Ausschuss gewählt werden. Dem Ausschuss sollen 5 Mitglieder angehören. Je Fraktion sollen 2 Stellvertreter gewählt werden.

Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Liste „Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Brokstedt“.

Über die Wahlvorschläge wurde ohne Widerspruch eines Gemeindevertreters insgesamt und offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis: **12** Ja- Stimmen

Tagesordnungspunkt 24:

Einwendungen gegen das Protokoll vom 27.03.2018

Die Niederschrift über die Sitzung vom 27.03.2018 wird mehrheitlich mit 5 Enthaltungen genehmigt.

Tagesordnungspunkt 25:

Eingaben und Anfragen

Es liegen keine Eingaben und Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 26:

Mitteilungen des Vorsitzenden

Bürgermeister Clemens Preine berichtet:

- Die Verdichtung des Glasfasernetzes mit zusätzlichen Hausanschlüssen zum Preis von 99,00 € je Anschluss ist noch nicht angelaufen.
- Jugendliche vom TSV und der Freiwilligen Feuerwehr haben der Partnergemeinde „Przechlewo“ einen Besuch abgestattet. Ein Gegenbesuch folgt am kommenden Freitag mit Teilnahme am Dorflauf.
- Zum Thema „Bürgerbus“ findet am 26.06.2018 eine Info-Veranstaltung im Amtsgebäude statt. Die 1. Fahrt des Bürgerbusses ist für den 18.09.2018 geplant.
- Die Freiwillige Feuerwehr Brokstedt hat mit Sirenensignal ihr 130-jähriges Jubiläum eingeläutet. Die Veranstaltung war gelungen. In diesem Zusammenhang bedankt sich Bürgermeister Clemens Preine bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für ihr unermüdliches Engagement zum Wohle der Bürger.
- Die Fitzbeker Brücke wird in der Zeit vom 13.07. bis 30.07.2018 wegen Sanierungsarbeiten am Geländer gesperrt. Auch Fußgängern und Radfahrern ist ein Passieren nicht möglich.
- Im Zuge der Umstellung auf Freiwilligkeit bei dem Erlaß einer Straßenausbaubeitragssatzung hat das Land den Kommunen finanzielle Unterstützung bei Infrastrukturmaßnahmen in 2018 versprochen. Die Gemeinde Brokstedt bekommt aus Landesmitteln 11.000 €.
- Die Gilde wurde aufgelöst. Weitere Vereine der Gemeinde könnten noch folgen.

- Für den Landeswettbewerb „Dorf mit Zukunft“ kommt am 26.06.2018 eine Jury nach Brokstedt. Die Präsentation Brokstedts beginnt um 12.00 Uhr am Eingangstor zum Schützenpark.

Tagesordnungspunkt 27:

Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es liegen keine Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 28:

Bericht aus den Ausschüssen

Finanzausschuss: Bürgermeister Clemens Preine berichtet:

- Es fand keine Finanzausschusssitzung statt.
- Die Gemeinde Brokstedt ist schuldenfrei.

Bauausschuss: Herr Walter Frömmling berichtet:

- B-Plan 11, Sandkoppel: Der Endausbau ist gut vorangekommen. Fertigstellung wird voraussichtlich Ende Juni sein.
- Für die Stellplätze des Bike & Ride Projekts mussten die Fundament- und Pflasterarbeiten ausgeschrieben werden. Submission ist der 04.07.2018. Ob noch im August mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann ist offen, da die Unternehmen derzeit alle ausgelastet sind.
- Die Auswertungen der Geschwindigkeitsmesstafel im Bereich Amselweg und Drosselweg hat keine deutlichen Geschwindigkeitsübertretungen aufgezeigt.
Anders in der Dorfstraße. Da hier erheblich zu schnell gefahren wurde, musste eine Fahrbahnverengung eingebaut werden.
In Kürze erfolgt eine Kontrollmessung.

Umweltausschuss: Herr Kerstin Koch berichtet:

- Die Aufstellung eines Gartenabfallcontainers wurde umgesetzt.
- Aufgrund der Schnee-Wetterlage musste die ursprüngliche „Schietsammelaktion“ verschoben werden. Der Nachholtermin fand nun statt. Die Beteiligung war mäßig.
- Eine Esskastanie wurde als Baum des Jahres gepflanzt.
Herr Walter Frömmling ergänzt, dass der Baum derzeit sehr vertrocknet aussieht. Sollte der Baum trotz Knospen im Juni nicht mehr ausschlagen

wird ein Ersatz von der Baumschule Höger gestellt.

- Es wurden weitere Hundekotbeutelspender aufgehängt.

Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales: Frau Diane Danielsen berichtet:

- Im Rahmen des Präsentationstages „Dorf mit Zukunft“ sollen verschiedene Aktionen stattfinden. Neben Besichtigung der Schule und des Schwimmbades ist auch eine Begehung der Kläranlage mit der Klärschlammvererdung geplant.
Der Mannschaftswagen der Feuerwehr wird als Shuttlebus eingesetzt.
- Die Seilbahn wurde beim Umwelthaus installiert.

Archiv: Herr Klaus-Dieter Westphal berichtet:

- Die festen Öffnungszeiten des Archives werden wegen mangelnden Interesses abgeschafft.
Auskünfte und Besuche können telefonisch vereinbart werden.

Tagesordnungspunkt 30:

Entschädigungssatzung

hier: Nachtrag 2

Vorlage: Brok/018/2018

Bürgermeister Clemens Preine ruft den Tagesordnungspunkt und erläutert die Hintergründe.

Herr Sven-Eric Leisner begrüßt die Satzungsänderung und bedankt sich bei den bürgerlichen Mitgliedern für ihre Unterstützung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brokstedt in der beigefügten Fassung. Der Änderung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt 31:

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Suhrenbrooksweg“ für das Gebiet westlich der Bebauung am Suhrenbrooksweg, südlich und südöstlich der Straße Mühleneck und nördlich landwirtschaftlicher Flächen;
hier: Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Vorlage: Brok/019/2018**

Bürgermeister Clemens Preine ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Herrn Czierlinski vom Büro für Bauleitplanung, Bornhöved.

Herr Czierlinski erläutert das Auslegungsverfahren und beantwortet die Fragen der Gemeindevertreter.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 13 „Suhrenbrooksweg“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft (Anlage 1):

1.1. Zum Schreiben des Bürgers 1 vom 11.05.2018:

Zu 1. Unzulässigkeit des beschleunigten Verfahrens:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Anwendung des § 13 b BauGB darauf ankommt, dass eine Grundfläche von weniger 10.000 m² im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB im Bebauungsplan (B-Plan) ausgewiesen wird. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB stellt klar, dass es um die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geht. Diese beträgt beim B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Brokstedt 9.447 m² und damit weniger als 10.000 m². Die Überschreitungsmöglichkeit des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht hinzuzuzählen; ansonsten hätte der Gesetzgeber nicht ausdrücklich den § 19 Abs. 2 BauNVO im Gesetzestext benannt (vgl. u. a. Ernst/Zinkahn/Bielenberg zu § 13 a, Rn 41). Es handelt sich um dieselbe Grundflächenbegrenzung, die bereits für die Anlage 1 Nr. 18 des UVP-Gesetzes Eingang gefunden hat. In der Bundestags-Drucksache 14/4599 heißt es dazu: "Bei der Ermittlung der Grundfläche ist ausschließlich § 19 Abs. 2 BauNVO zugrunde zu legen. d. h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt."

Der Hinweis auf ein mögliches Normenkontrollverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Verstoß gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Im Zuge der Anwendbarkeit des § 13 b wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt, so dass damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung ist in den Planunterlagen dokumentiert und hat am Planverfahren teilgenommen. Die geordnete städtebauliche Siedlungsent-

wicklung einer Gemeinde findet dabei nicht seine Grenze am Verlauf eines Grabens, der verrohrt oder umgelegt werden könnte, wie dies an verschiedenen Stellen des Brokstedter Gemeindegebietes, aber auch anderenorts in Städten und Gemeinden, der Fall ist. Die Gemeinde Brokstedt macht von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung darüber hinaus nur in einem sehr geringen Maße Gebrauch, in dem nur für 4 der insgesamt 50 zukünftigen Grundstücke die Möglichkeit des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB Anwendung findet und für das restliche Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 13 aus dem vorhandenen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Der ausgesprochene Verdacht einer 'Gefälligkeitsplanung' kann nicht nachvollzogen werden. Selbst einem verständigen Laien muss ersichtlich sein, dass eine öffentliche Erschließung insbesondere dann einen Sinn macht, wenn Grundstücke auch erschlossen werden. Eine Erschließung ihrer selber willen ohne verkehrliche und versorgungstechnische Anbindung von Grundstücken wäre unwirtschaftlich.

Zu 3.1 Abwägungsdefizite:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Zu 3.1.1. Abwägungsdefizit - Nachfrage nach Wohnraum:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Zu den ausgelegten Planunterlagen gehörte u. a. auch die Ermittlung der Innenbereichs- und Nachverdichtungspotentiale der AC Planergruppe Itzehoe, aus der sich ergibt, dass eine Deckung des Bedarfs an Wohnraum ohne die Bereitstellung eines neuen Baugebietes nicht möglich ist.

Der Wohnraumbedarf in der Gemeinde Brokstedt wird durch die vielen Anfragen gegenüber der Gemeinde Brokstedt deutlich. Diese resultiert aus der verkehrsgünstigen Lage des Ortes an der Bahnlinie Kiel - Hamburg, der Nähe zu Bad Bramstedt und Neumünster, der Anbindung an die A 7 sowie aus den sonstigen infrastrukturellen Angeboten der Gemeinde für Jung und Alt. Nicht zuletzt deshalb ist der Gemeinde gemäß Ziffer 6.1 (3) des Regionalplanes für den Planungsraum IV (alt) aus dem Jahr 2005 eine 'ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion' zugewiesen, d. h. sie soll sich stärker entwickeln als die sonstigen nicht zentralörtlich eingestufteten Gemeinden im Nahbereich. Im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) ist gemäß Ziff. 2.3, 2. Grundsatz (2 G), festgelegt, dass Gemeinden, denen eine 'ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion' zugewiesen wurde, "ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen" sind.

Der Planentwurf sieht 50 Wohngrundstücke vor, von denen 2 bereits bebaut sind. Für die verbleibenden 48 Baugrundstücke liegen der Gemeinde von Brokstedter Bürgerinnen und Bürgern 33 Anfragen zur Errichtung eigengenutzter Wohngebäude vor. Weitere 12 derartiger Anfragen stammen von Bürgerinnen und Bürgern aus Gemeinden, für die die Gemeinde eine ihr nach dem Regionalplan zugewiesene Versorgungsfunktion ausübt. 10 Grundstücke befinden sich und verbleiben im privaten Eigentum, um dort kurz- und mittelfristig für Familienangehörige Bauland zur Verfügung stellen zu können. Im Ergebnis liegt bereits während des laufenden Planverfahrens die Nachfrage nach den planungsrechtlich vorbereiteten Baugrundstücken über deren

ausgewiesener Anzahl, ohne dass Werbemaßnahmen zum Verkauf der Grundstücke durchgeführt worden sind.

Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass in der Begründung unter Ziffer 1.2 'Vorgaben übergeordneter Planungen' detaillierter auf die Innenbereichs- und Nachverdichtungspotentiale und die Nachfragesituation eingegangen wird.

Aus der Innenentwicklungsanalyse der AC Planergruppe ist zu entnehmen, welche Potenzialflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der Innenentwicklungspotentiale wurden mit denen der beigefügten Liste abgeglichen. Teilweise gibt es Überschneidungen (zwischen Schulstraße 14 bis 24, zwischen Suhrenbrooksweg 9 und 13, Osterfeld 9, vor Fitzebeker Weg 2, Dellen, zwischen Drosselweg 3 und 7, diverse Dorfstraße u. a.), insbesondere bei den Baulücken, die nach § 34 BauGB bebaut werden könnten.

Auf der anderen Seite lässt die beigefügte Liste rechtliche Hemmnisse, die einer Bebauung von aufgeführten Grundstücken entgegenstehen (Planerfordernis, fehlende Erschließung, Außenbereichslage, erforderlicher Waldabstand nach § 24 Abs. 1 LWaldG) völlig außer Betracht, so dass bei wohlwollender Betracht im Innenbereich der Gemeinde Brokstedt 30 Bauelegenheiten zur Verfügung stehen. Alle dieser Bauelegenheiten befinden sich im Privateigentum. Die tatsächliche Umsetzung dieser privaten Bauelegenheiten wird in vorliegenden Untersuchungen mit jährlich 8 % eingestuft. Dies bedeutet für Brokstedt, dass von den 45 vorliegenden Baugesuchen im nächsten Jahr nur 3 durch die Ausschöpfung von Innenbereichspotentialen erfüllt werden könnten. Damit würde die Gemeinde der ihr landesplanerisch zugewiesenen 'ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion' nicht gerecht werden, so dass die Ausweisung des Baugebietes geboten ist.

Zu 3.1.2 Abwägungsdefizit - Baugrund:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es ist unzutreffend, dass das WA 2 auf der landwirtschaftlichen Fläche im Süden des Plangebietes festgesetzt wird. Zutreffend ist vielmehr, dass das WA 2 aus den Grundstücken Nr. 8, Nr. 29 bis 31 und Nr. 35 besteht. Keines dieser Grundstücke befindet sich auf der landwirtschaftlichen Fläche im Süden des Plangebietes.

Bei der Baugrunduntersuchung handelt es sich um ein allgemeines Bodengutachten, das grundsätzliche Erkenntnisse zu den einzelnen Bodenschichten, deren Mächtigkeit und zum Grundwasserstand zum Zeitpunkt der Untersuchung liefert. Es ersetzt in keinster Weise ein Gründungsgutachten mit entsprechenden -empfehlungen, deren Beauftragung Sache der zukünftigen Bauherren ist. Aus diesem Grund sind die Standorte für die Rammkernbohrungen verteilt über das Plangebiet und so gewählt, dass 9 der 12 Rammkernbohrungen in Bereichen zukünftig neu anzulegender öffentlicher Verkehrsflächen und die übrigen 3 in Bereichen, in denen keine Wohngebäude errichtet werden können, liegen.

Dem ursprünglich aufgestellten Flächennutzungsplan lagen keine Baugrunderkenntnisse zu Grunde, die die Behauptung, der landwirtschaftlichen Fläche sei schwieriger Baugrund mit bloßem Auge anzusehen, rechtfertigt. Eher

hätte man dies bei der Ackerfläche nördlich des Grabens annehmen müssen, was sich aber nicht bestätigt hat.

Zu 3.1.3 Abwägungsdefizit - Immissionsschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es ist unzutreffend, dass das WA 2 auf der landwirtschaftlichen Fläche im Süden des Plangebietes festgesetzt wird. Zutreffend ist vielmehr, dass das WA 2 aus den Grundstücken Nr. 8, Nr. 29 bis 31 und Nr. 35 besteht. Keines dieser Grundstücke befindet sich auf der landwirtschaftlichen Fläche im Süden des Plangebietes.

Aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme geht hervor, dass die Immissionsherde soweit nördlich des Plangebiets liegen, dass sie keine immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung für das Plangebiet darstellen. Die Jahres-Häufigkeit der Geruchsstunden nimmt nach Süden hin ab, so dass für die Baugrundstücke südlich des Grabens keine Beeinträchtigung vorliegt. Der südliche Teil des Plangebietes bedarf keiner ergänzenden Betrachtung. Dessen Nicht-Betroffenheit ergibt sich aus den Grundsätzen der Logik.

Zu 3.1.4 Abwägungsdefizit - Naturschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Im Rahmen der Beurteilung von Wertgrünland anlässlich der Begehung im Dezember 2017 konnte aufgrund der vorgefundenen Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es sich bei den betreffenden Flächen um gesetzlich geschütztes mesophiles Grünland handelt. Die Nachbegehung am 07. Mai 2018 bestätigte zwar das Vorkommen sog. wertgebender Arten des mesophilen Grünlandes, jedoch ergibt sich aufgrund der nur unsteten Verteilung keine Zuordnung zu gesetzlich geschützten Grünlandbiototypen. Somit ist der Punkt 3.1.4 der Stellungnahme überholt.

Zu 3.1.5 Abwägungsdefizit - Artenschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Nachbesserung aber nicht für erforderlich gehalten. Der Fachbeitrag zum Artenschutz führt aus, dass anlässlich von vier Geländebegehungen keine Amphibien angetroffen wurden. Das Vorhandensein einer größeren Population von Amphibien im Wirkungsbereich des B-Plangebietes kann damit ausgeschlossen werden. Der Graben im Süden bzw. südlich des Plangebietes kann auf Grund seiner Beschaffenheit (Wasserqualität, Fließgeschwindigkeit) als suboptimales Laichhabitat beurteilt werden. Auf Grund der vorzunehmenden Teilverrohrung verbleibt der größte Teil des Grabens ohnehin ohne Beeinträchtigung. Etwaige Amphibienindividuen haben somit Ausweichmöglichkeiten, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Der Weißstorch wurde im Gebiet nachgewiesen. Dies wurde im Fachbeitrag zum Artenschutz dargelegt (S. 26 ff). Der Weißstorch brütet nicht im Plangebiet und kann Störungen ausweichen. Da das Plangebiet nur eine geringe Ausdehnung gegenüber einem Nahrungshabitat eines Weißstorches ausmacht, ist es in seiner Bedeutung als 'sehr gering' eingestuft. Auch hinsichtlich des Weißstorches können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Zu 3.2 Abwägungsfehleinsetzung - Unzulässige Bindung der Abwägung durch Vorentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Behauptung, die Gemeinde Brokstedt habe wegen der Kosten ihre Planung in eine Richtung gelenkt und damit eine Abwägungsfehleinsetzung begangen, kann nicht bestätigt werden. Die beiden angeführten Formulierungen aus den Seiten 17 und 18 der Begründung, die für diese Aussage herangezogen werden, sind als Unterstützung dieser Behauptung nicht geeignet. Die in Zitat-Form gekennzeichnete Aussage von Seite 17 der Begründung ist unvollständig und hätte so nicht verwendet und erst recht nicht als Zitat gekennzeichnet werden dürfen. Vollständig lautet der Absatz: "Mit der Planung wird beabsichtigt, dem Nachfragedruck nach Wohngrundstücken in der Gemeinde zu begegnen, indem ein Wohngebiet mit 50 Baugrundstücken ausgewiesen wird. Zudem wurden bereits im Rahmen der Planung zahlreiche Gutachten erstellt und Grundstücke angekauft, mithin 6-stellige Euro-Beträge in die Entwicklung des Plangebietes investiert, was nicht *aufgrund festgestellten Wertgrünlandes, das zudem im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen wird*, umsonst gewesen sein soll. Aus diesem Grund liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor."

Bei vollständiger und damit richtiger Zitierweise wäre deutlich geworden, dass es sich ausschließlich um ein Argument für die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinsichtlich des Wertgrünlandes handelt. Die Vorschrift lautet:

"Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. ...". (Hervorhebung durch den Verfasser)

Die Darlegung, dass bereits ein erheblicher Kostenaufwand seitens der Gemeinde getätigt worden ist, steht eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinsichtlich des - zu jenem Zeitpunkt noch im Raum stehenden - Wertgrünlandes, weil im Gesetzestext gerade Gründe wirtschaftlicher Art ausdrücklich genannt sind, die eine derartige Befreiung ermöglichen. Im selben Kontext steht das zweite Zitat (Seite 18 der Begründung), wobei hier lediglich die Schreibweise des Wortes 'das' fehlerhaft zitiert ist. Eine Vorentscheidung hinsichtlich der Abwägungsgründe zum Bebauungsplan kann den - zudem fehlerhaften - Zitaten nicht entnommen werden. Eine solche liegt auch nicht vor.

Die diesbezüglichen Passagen unter dem Gliederungspunkt 'Landschaftspflege und Artenschutz' der Begründung werden ohnedies aus den unter Punkt 3.1.4 dargelegten Gründen (kein Wertgrünland) entfallen.

Zu dem Punkt 3. 'Abwägungsfehler' insgesamt sei folgende Anmerkung erlaubt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der von ihm sowohl für den Bereich der Bauleitplanung als auch für den Bereich der Fachplanung entwickelten Abwägungsfehlerlehre, vgl. BVerwG, Urteil vom

23.08.2006 - 10 C 4/05 - sowie Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74 -, ist eine Verletzung des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB anzunehmen, wenn

- eine Abwägung gar nicht erfolgt (Abwägungsausfall),
- das Abwägungsmaterial nicht das umfasst, was nach Lage der Dinge berücksichtigt werden muss (Abwägungsdefizit),
- die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange nicht mit der ihnen eigenen Bedeutung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden (Abwägungsfehleinschätzung) oder
- eine Fehlgewichtung der einzelnen Belange untereinander bzw. im Verhältnis zueinander erfolgt (Abwägungsdisproportionalität).

Hieraus ergibt sich, dass das Gebot der gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auch das Gebot der Konfliktbewältigung oder Problembewältigung umfasst. Die von einem Bauleitplan ausgelöst oder ihm sonst zurechenbaren Interessenskonflikte

- dürfen mithin bei der Planaufstellung und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht unbewältigt bleiben, sondern
- müssen angemessen ausgeglichen werden, vgl. Rieger in: Schrödter, Baugesetzbuch, Kommentar, 7. Aufl., München 2006, § 1, Rn. 205.

Es gilt daher, wie es im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2006 - 4 BN 32/06 - heißt, dass „grundsätzlich [...] jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm zurechenbaren Konflikte zu lösen“ hat.

Gründe dafür, dass dies vorliegend nicht geschehen ist, lassen sich bei inhaltlicher Würdigung der Stellungnahme nicht entnehmen.

Zu 4. Hinweis zur Verkehrsanbindung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird aber nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der vorgesehene Poller im Bebauungsplan nicht festgesetzt wird und nach dem Regelungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB auch nicht festsetzbar ist. Für den Poller bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung, die nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens ist. Der Poller wird in Erwägung gezogen, um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass motorisierte Verkehrsteilnehmer über das Mühleneck aus Richtung Borstel kommend den schmalen Weg nutzen, um in das Wohngebiet zu fahren oder andersherum wieder herauszufahren. Da sowohl die Straße Mühleneck, die von ihr nach Süden in das Plangebiet abbiegende unbefestigte Verkehrsfläche als auch der geplante verkehrsberuhigte Weg innerhalb des Plangebietes sehr schmal und für regen Begegnungsverkehr nicht geeignet sind, wird die Unterbindung der Nutzung in beide Richtungen durch einen Poller als sinnvoll angesehen. Hierüber wird die Verkehrsaufsicht zu gegebener Zeit entscheiden.

Die Aussage, es könnten keine Wegevorteile erzielt werden, ist unzutreffend.

Die Verkehrsanbindung über die Planstraße B ist, bei objektiver Betrachtungsweise, nicht nachteilig, sondern im Interesse der öffentlichen Sicherheit

geboten. Im Falle einer Havarie im Einmündungsbereich der Planstraße A in den Suhrenbrooksweg muss eine für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensionierte, weitere Zufahrtsmöglichkeit in das Plangebiet zur Verfügung stehen. Dem haben sich die aufgeführten Gesichtspunkte, jeder für sich und auch in ihrer Gesamtheit, unterzuordnen. Der Hinweis sei erlaubt, dass ein Sanierungsbedarf für den südlichen Teil des Suhrenbrookswegs ohnedies besteht, auch ohne die südliche Zufahrt zum Plangebiet.

Die Aussagen zum Rückstau auf Grund der geschlossenen Bahnschranke Osterfeld sind nicht nachvollziehbar auf Grund der Länge des Suhrenbrookswegs bis zur südlichen Zufahrt (ca. 260 m bzw. 375 m). Zudem ist kein Zusammenhang zur zweiten, südlichen Zufahrt zum Plangebiet erkennbar. Die Verkehrsmenge bleibt unabhängig von einer oder zwei Zufahrten gleich.

Von dem Angebot ist bereits mehrfach Gebrauch gemacht worden, indem die Mandanten durch den Bürgermeister und weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe zum Bebauungsplan Nr. 13 aufgesucht und über die Inhalte des Bauleitplans Gespräche geführt worden sind. Der die Mandanten betreffende persönliche Wunsch nach Aufnahme eines Grünstreifens südlich ihres Wohngrundstücks hat daraufhin Eingang in die Planung gefunden.

Hinsichtlich der zum Punkt 3 vorgetragenen Anregungen hat die Gemeinde es aus Gründen der fachlichen Kompetenz als zielführender erachtet, - soweit erforderlich - mit den jeweiligen Gutachtern Rücksprache zu halten.

Der Ablauf von Bauleitplanverfahren ist durch das Baugesetzbuch und den im Land Schleswig-Holstein geltenden Verfahrenserlass vorgegeben. Die Regelungen sind verbindlich und nicht verhandelbar. Beschlüsse über den Bebauungsplan Nr. 13 liegen in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung Brokstedt.

1.2. Zum Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, vom 03.05.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sich die Stellungnahme nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt, dass keine zusätzliche Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

1.3. Zum Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, vom 15.05.2018:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird jedoch nicht gefolgt. Bei der schalltechnischen Untersuchung handelt es sich nicht um eine bauordnungsrechtliche Beurteilung der Bestandssituation, sondern um die auf die Zukunft auszurichtende Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Gemeinde ist im Rahmen der Bauleitplanung gehalten, für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes künftige Bebauung den maximalen passiven Schallschutz zu gewährleisten. Da die 2018 eingeführten DIN-Normen den aktuellen Stand bei der Auslegung des Schall-

schutzes in der Bauleitplanung widerspiegeln, sind die vorgelegte Untersuchung und die daraus resultierenden Festsetzungen auf die neuen Normen abgestellt. Die neuen Normen DIN 4109-1 und 4109-2, 2018-01 lösen die Vorläufer-Normen ab und stellen damit den auf die Zukunft gerichteten Stand bei der Auslegung von passivem Schallschutz an die künftigen Gebäude im Plangebiet dar. Insofern sieht die Gemeinde, nach Rücksprache mit dem Schallgutachter, keine Notwendigkeit, die Festsetzungen für den passiven Schallschutz von künftiger Bebauung im Gebiet des Bebauungsplans auf die 29 Jahre alte DIN 4109-1989 abzustellen.

1.4. Zum Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 08.05.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben kann, wird zur Kenntnis genommen. Eine abweichende Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ist nicht eingegangen.

1.5. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Abt. 613, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Bauaufsicht und Denkmalpflege vom 16.05.2018:

Kreisentwicklung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf sieht 50 (nicht 55) Wohngrundstücke vor, von denen 2 bereits bebaut sind. Für die verbleibenden 48 Baugrundstücke liegen der Gemeinde von Brokstedter Bürgerinnen und Bürgern 33 Anfragen zur Errichtung eigengenutzter Wohngebäude vor. Weitere 12 derartiger Anfragen stammen von Bürgerinnen und Bürgern aus Gemeinden, für die die Gemeinde eine ihr nach dem Regionalplan zugewiesene Versorgungsfunktion ausübt. 10 Grundstücke befinden sich und verbleiben im privaten Eigentum, um dort kurz- und mittelfristig für Familienangehörige Bauland zur Verfügung stellen zu können. Im Ergebnis liegt bereits während des laufenden Planverfahrens die Nachfrage nach den planungsrechtlich vorbereiteten Baugrundstücken über deren ausgewiesener Anzahl, ohne dass die Grundstücke beworben worden sind.

Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass in der Begründung unter Ziffer 1.2 'Vorgaben übergeordneter Planungen' detaillierter auf die Innenbereichs- und Nachverdichtungspotentiale eingegangen wird.

Soweit bemängelt wird, dass die Innenbereichspotentialanalyse den Planunterlagen nicht beigelegt war, hätten diese beim Amt Kellinghusen abgefordert werden können.

Die Anregung zur Nachnutzung von Wohnungen wird zur Kenntnis genommen. Neben den bisherigen Ausführungen wird in der Begründung ergänzt, dass Bestandsquartiere mit frei werdenden Häusern Chancen eines preisgünstigen Immobilienerwerbs für junge Familien bieten und ein längerfristiger Wohnungsleerstand in der Gemeinde Brokstedt in der Vergangenheit nicht zu verzeichnen war und auch zukünftig nicht zu erwarten ist.

Bauaufsicht

Teil A - Planzeichnung mit Planzeichenerklärung

Der Hinweis zu den Abständen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen ist zutreffend. Zum Teil handelt es sich um 'vorgeschlagene Flurstücksgrenzen', zum Teil verlaufen die Baugrenzen nicht parallel zu den Grundstücksgrenzen.

Die Stellungnahme zu den notwendigen Abständen gem. § 6 LBO wird zur Kenntnis genommen. Im Plan sind nicht die Wandhöhen, sondern die Firsthöhen mit 10,50 m bzw. 9,50 m Höhe festgesetzt. Da keine vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB festgesetzt sind, gelten die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.

Der Hinweis zum fehlenden Planzeichen für „vorhandene überdeckte aber nicht geschlossene bauliche Anlagen“ oder „vorhandene Carports“ ist zutreffend. Das Planzeichen wird ergänzt.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Die Annahme zu Ziffer 02 a) ist zutreffend. Es ist die Grundfläche für Hauptanlagen (GRZ 1) gemeint, da ebenerdige Terrassen direkt an Hauptgebäuden zur Hauptnutzung zählen. In die Begründung wird eine erklärende Ergänzung aufgenommen.

Die textliche Festsetzung Ziffer 03. a) wird gestrichen.

Die Stellungnahme zu Ziffer 03 b) wird zur Kenntnis genommen. Der aufgezeigte Sachverhalt bedarf keiner näheren Erklärung.

Die Feststellung, dass die Eingeschossigkeit weggefallen ist, trifft zu.

Die getroffenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften entsprechen dem Planungswillen der Gemeinde. Die max. Firsthöhe von 10,50 m erstreckt sich allerdings nicht auf das gesamte Plangebiet, sondern lediglich auf 5 Grundstücke. Entlang der Bebauung Suhrenbrooksweg gilt eine max. Firsthöhe von 9,50 m. Ab Wandhöhen von 7,50 m sind darüber hinaus die über 3,00 m hinausgehenden Abstandsflächen zu beachten, auf die oben bereits hingewiesen wurde. Ferner sei auf die Begrenzung der max. zulässigen Wohneinheiten (Ziffer 07.) hingewiesen, die weitere Beschränkungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich machen. Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass der Punkt 'Vorgabe einer maßstäblichen und gestalterisch an die Umgebung angepassten Bebauung' aus dem Punkt 2.2 'Ziele der Planung' gestrichen wird.

Die Anregung zu Ziffer 07 wird zur Kenntnis genommen. Bauherren werden bei Nachfragen entsprechend informiert.

Begründung

Die Anregung zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl von 3 Hydranten wird in der Begründung nicht genannt.

Die genaue Anzahl und die Standorte der Hydranten werden in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. In diesem Rahmen wird dann auch der Brandschutz für die Grundstücke 13 und 14 thematisiert.

Verkehrsaufsicht

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planstraßen, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind, sind nicht länger als 300 m. Die Ausweisung durch entsprechende Verkehrszeichen wird erst im Zuge der Erschließung des Gebiets vorgenommen.

Der Sachverhalt, dass die Untere Naturschutzbehörde und die Wasser- und Bodenschutzbehörde eigene Stellungnahmen abgeben, wird zur Kenntnis genommen. Es sind eigene Stellungnahmen der angesprochenen Abteilungen eingegangen.

1.6. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, vom 12.04.2018:

Zu 1):

Der Ersatzknick wird Eigentum der Gemeinde Brokstedt. Ein Kaufvertrag ist bereits geschlossen. Im Zuge der Vermessung des Flurstücks wird dem Knick mit seinem Randstreifen ein eigenständiges Flurstück zugeteilt.

Zu 2):

In einer weiteren Begehung am 07.05.2018 wurde festgestellt, dass es sich nicht um strukturreiches Dauergrünland (Wertgrünland) handelt (Biotopgutachten; Ergänzung vom 04.06.2018). Somit ist dies nicht auszugleichen. Die Begründung wird dahingehend geändert.

1.7. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Abt. Wasserwirtschaft,

vom 16.04.2018:Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Oberflächengewässer/Vorflut:

Seitens der Gemeinde Brokstedt wurde ein Antrag auf Aufhebung der Gewässereigenschaft gestellt. Diesem wurde mit Schreiben vom 04.12.2017 stattgegeben. Die Gemeinde Brokstedt hat sich verpflichtet, das Gewässer auf eigene Kosten zu pflegen und zu erhalten. Der WBV Störwiesen / Willenscharen wurde von seiner Unterhaltungspflicht befreit. Die Zustimmungsbescheinigung wurde der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg nach einem Telefonat am 20.04.2018 als Scan übersandt.

Boden- und Grundwasserschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vom 25.04.2018:

Die Sachverhalte werden zur Kenntnis genommen.

1.8. Zum Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, vom 17.05.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Lärmgutachten erarbeitet, das sich auch auf Gewerbelärm nördlich der Bahnstrecke erstreckt. Die Ergebnisse haben im Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden.

1.9. Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen vom 25.04.2018:

Der Sachverhalt zur Zuständigkeit der Telekom wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Netzausbau aus der Stellungnahme vom 24.08.2017 werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Das Bauleitplanverfahren findet mit dem Satzungsbeschluss seinen Abschluss, so dass eine erneute Beteiligung nicht mehr stattfinden wird. Planänderungen haben sich nicht mehr ergeben.

1.10. Zum Schreiben der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG, Region Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Verteilnetzplanung, vom 17.05.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Interesse wird sich die Gemeinde mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen.

1.11. Zum Schreiben der Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Dage-ling, vom 26.04.2018:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Wasserversorgung vom 14.08.2017 werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Von dem Angebot weiterer Abstimmungen wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

1.12. Zum Schreiben des Naturschutzbundes Deutschland e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, vom 16.05.2018:

Der Sachverhalt, dass der NABU Kellinghusen auch stellv. für den NABU Schleswig-Holstein Stellung nimmt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zu den aussagekräftigen Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Die Anzahl der öffentlichen Bäume im Plangebiet wurde überdacht, jedoch durch die Ausgestaltung der Straßen und des Erhalts des Knicks in Planstraße C nicht als notwendig angesehen. Zudem wird jeder Eigentümer seinen Garten entsprechend begrünen, sodass hier eine zusätzliche Durchgrünung des Plangebietes durch die privaten Hausgärten zu erwarten ist. Der Hinweis zum Knick und dessen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Wertgrünland wurde in einer weiteren Begehung am 07.05.2018 festgestellt, dass es sich nicht um strukturreiches Dauergrünland (Wertgrünland) handelt (Biotopgutachten; Ergänzung vom 04.06.2018). Somit ist dies nicht auszugleichen. Die Begründung wird dahingehend geändert.

Die Stellungnahme, dass der NABU dem begrenzten Verlust von Biotopen als vertretbar ansieht, wird zur Kenntnis genommen.

Das Bauleitplanverfahren findet mit dem Satzungsbeschluss seinen Abschluss, so dass eine erneute Beteiligung nicht mehr stattfinden wird.

1.13. Die Schreiben

- des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 54 - Untere Forstbehörde, vom 18.04.2018,
 - des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 18.04.2018,
 - der Gemeinde Arpsdorf vom 17.04.2018,
 - der Gemeinde Willenscharen vom 17.04.2018 und
 - der Gemeinde Fitzbek vom 20.04.2018
- werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung des Amtes Kellinghusen wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplans Nr. 13 „Suhrenbrooksweg“ für das Gebiet westlich der Bebauung am Suhrenbrooksweg, südlich und südöstlich der Straße Mühleneck und nördlich landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung (Anlage 2).
3. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3).
4. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 13 „Suhrenbrooksweg“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-brokstedt/>“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 13

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 22 GO waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 32:

Einwohnerfragestunde, Teil 2

- Ein Bürger lobt die Maßnahmen zur Knickpflege.
- Ein Bürger bemängelt die Sanierungsmaßnahmen des Brückengeländers der Brücke im Fitzbeker Weg. Hier wäre eher eine Sanierung des Belages angebracht.

Bürgermeister Clemens Preine erklärt, dass dies auch kurzfristig erfolgen muss.

- Ein Bürger erkundigt sich, ob die geplanten Park & Ride-Plätze für die Bahnpendler nicht näher an den Bahnhof herangebaut werden sollten. Hier würden sich die Flächen am Sibbersdorfer Weg eher anbieten.

Bürgermeister Clemens Preine erklärt, dass hier bereits erste Gespräche geführt wurden. Die Herrichtung des alten Verladeweges der Bahn ist zwar in Planung wird aber auf Grund der indifferenten Eigentumsverhältnisse noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Bedarf wird bei Großveranstaltungen im Bürgerhaus durchaus gesehen, da dann die Parkplätze am Bürgerhaus nicht für die Bahnpendler zur Verfügung stehen.

- Herr Klaus-Dieter Westphal teilt mit, dass am Mittwoch, 20.06.2018, das Archiv das letzte Mal geöffnet ist. Er bittet darum, dass die Aushänge mit den Öffnungszeiten entfernt werden.

Tagesordnungspunkt 33:

Verschiedenes

Herr Sven-Eric Leisner berichtet von einer Sammelaktion für die Anschaffung eines Klettergerüsts für die Kindertagesstätte und regt die Teilnahme der Gemeinde Brokstedt für diese Aktion an.

Bürgermeister Clemens Preine berichtet, dass bereits Gelder aus dem Erlös Grünsammelaktion für die KiTa gespendet wurde. Weiterhin wurde auch schon die Einzäunung des KiTa-Geländes auf Kosten der Gemeinde erneuert.

Herr Sven-Eric Leisner sieht hier eine Symbolwirkung durch die Gemeinde Brokstedt.

Bürgermeister Clemens Preine bittet darum, die Angelegenheit erst einmal im Ausschuss GKS/Finanzen zu behandeln

Bürgermeister Clemens Preine dankt den Gemeindevertretern für Ihre Aufmerksamkeit und schließt um 21.25 Uhr.

.....
gez. Vorsitzender
Clemens Preine

.....
gez. Protokollführer
Peter Kitzmann